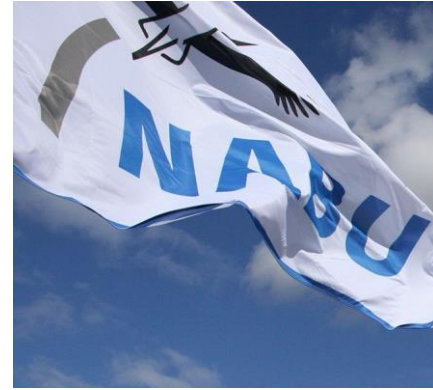


# Verfassung der NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe



## § 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung. Sie hat ihren Sitz in Wetzlar.

## § 2 Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist
  - a) Sicherung von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen in Hessen
  - b) Förderung der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt
  - c) Förderung des Natur- und Umweltschutzes
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erwerb, Pacht, Verwaltung und Pflege von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen in Hessen, die im Eigentum des NABU-Landesverbandes, der Stiftung oder der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe stehen bzw. überführt werden sollen, sowie der Wahrnehmung von Umweltbildungsaufgaben in Schutzgebieten. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne der § 57, Abs. 1, Satz 2 Abgabenordnung. Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht nicht.

## § 3 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

1. Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von 40.000 Euro (i. W. vierzigtausend Euro) ausgestattet. Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. weitere Zuwendungen, die hierfür bestimmt sind, zu.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen und durch die Entgegennahme von Spenden und Gerichtsauflagen.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung auf angemessene Zeit gewährleistet ist.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## Kontakt

### NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe

Friedenstraße 26  
35578 Wetzlar

Tel. +49 (0)6441-67904-0  
Fax +49 (0)6441-67904-29  
info@Hessisches-Naturerbe.de  
www.Hessisches-Naturerbe.de

Stand: 18.05.2021

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder Zuführung von Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 AO.
4. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organ der Stiftung**

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Kosten.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hessen e.V.. Weiterhin bestellt der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hessen e.V. ein Mitglied der Geschäftsführung in den Vorstand der Stiftung. Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Vorstand des NABU (Naturschutzbundes Deutschland) Landesverband Hessen e.V. erlischt die Bestellung. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder Abberufung des Mitglieds der Geschäftsführung erlischt seine Vorstandsmitgliedschaft ebenfalls. Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren zwei Vorstandssprecher\*innen und eine\*n stellvertretende\*n Vorstandssprecher\*in. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wird vertreten durch die Vorstandssprecher\*innen und den/die stellvertretende\*n Vorstandssprecher\*in jeweils alleine.
3. Scheidet ein\*e Vorstandssprecher\*in oder der/die stellvertretende\*r Vorstandssprecher\*in während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand der Stiftung eine\*n Nachfolger\*in für den Rest der Amtszeit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
2. Der Vorstand beschließt über Verfassungsänderungen, Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung. Anträge auf Aufhebung der Stiftung sowie auf Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden auf Sitzungen gefasst. Ein\*e Vorstandssprecher\*in oder der/die stellvertretende\*r Vorstandssprecher\*in oder ein\*e Beauftragte\*r beruft den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
4. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Kuratorium**

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten, dem Personen angehören, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern. Der Vorstand beruft die Mitglieder

des Kuratoriums. Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund abberufen werden. Diese Abberufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

### **§ 9 Verfassungsänderung, Zweckänderung**

1. Beschlüsse über Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifters. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf hierdurch nicht gefährdet werden. Die Änderung der Stiftungsverfassung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
2. Verfassungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Das zuständige Finanzamt ist im Interesse einer Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch bei sonstigen Verfassungsänderungen tunlichst zu hören.

### **§ 10 Haftung, Auflösung**

1. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Stifters.
2. Eine Aufhebung der Stiftung ist möglich. Eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen gemeinnützigen Körperschaften ist ebenfalls möglich, sofern diese die gemeinnützigen Zwecke nach § 2 dieser Verfassung verfolgen. Auf § 7 Abs. 2 wird Bezug genommen.

### **§ 11 Stifter, Inkrafttreten**

1. Stifter für diese Stiftung ist der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hessen e.V..
2. Diese Verfassung wurde durch den Vorstand der NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe in der Sitzung am 18.05.2021 geändert und durch Vorstand des Stifters NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Hessen e.V. in der Sitzung am 18.05.2021 bestätigt. Sie ersetzt die Verfassung vom 10. März 2009.